

SCHUTZKONZEPT

Gültig ab Montag, 6. Dezember 2021

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage ist in Kraft.

COVID-ZERTIFIKATSPFLICHT (ART. 13)

Der Zugang zu den Museen ist nur gegen Vorlage des COVID-Zertifikats möglich. Für einen Museumsbesuch muss das COVID-Zertifikat bei der Ankunft im Museum vorgelegt werden. Es ist zu beachten, dass die Gültigkeit des Zertifikats nur durch Scannen mit der Applikation „COVID Certificate“ und anhand eines geeigneten Identitätsnachweises mit Foto überprüft werden kann.

Die Zertifikatspflicht gilt für Personen ab 16 Jahren.

Für Referent:innen an Veranstaltungen gilt:

Handelt es sich um extern engagierte Personen, müssen sie ein Zertifikat vorlegen. Bei intern angestellten Personen, gelten die Regeln für Arbeitnehmer:innen (siehe unten).

Für Drittstaatsangehörige gilt:

Diese Personen müssen auch ein in der Schweiz gültiges COVID-Zertifikat vorlegen. Eine nationale elektronische Lösung für die Umwandlung ausländischer Impf-Zertifikaten (von der EMA anerkannte Impfstoffe) in ein Schweizer COVID-Zertifikat ist nun in Betrieb.

Für Personen, die sich weder impfen noch testen lassen können gilt:

Ein ärztliches Attest kann akzeptiert werden.

In diesem Fall muss überprüft werden, ob das Attest bestätigt, dass sich die Person weder impfen noch testen lassen kann. Zusätzlich muss durch den Abgleich mit einem Ausweisdokument mit Foto überprüft werden, ob das Attest tatsächlich zur vorzeigenden Person gehört.

MASKENPFLICHT IN ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHEN INNENRÄUMEN VON EINRICHTUNGEN UND BETRIEBEN (ART. 6)

Diese Regel gilt für Personen ab dem 12. Geburtstag in allen öffentlich zugänglichen Bereichen zusätzlich zur Zertifikatspflicht (Art. 13).

Für den Museumsshop gilt auch weiterhin die Maskenpflicht analog zu den Vorgaben im Detailhandel.

HYGIENEMASSNAHMEN

Allen Personen wird ermöglicht, sich regelmässig die Hände zu reinigen. Hierzu stehen Händedesinfektionsmittel und bei öffentlich zugänglichen Waschbecken, Seife zur Verfügung.

Alle Kontaktflächen werden regelmässig gereinigt.

Es stehen genügend Abfalleimer bereit.

Die Räume werden regelmässig belüftet.

SOZIALE DISTANZ (ZIFF. 1.3 ANHANG)

Durch die Zertifikatspflicht entfallen zwar die Vorgaben zur Einhaltung des Abstands für Besucher:innen. Es ist jedoch empfehlenswert, diese nach Möglichkeit trotzdem zu berücksichtigen. Für Mitarbeiter:innen ohne Zertifikatspflicht gilt die Vorgabe weiterhin.

VERANSTALTUNGEN IN INNENRÄUMEN IM MUSEUM (ART. 15)

Die Vorlage des Zertifikats ist für alle Personen ab 16 Jahren obligatorisch. Führungen, Vernissagen, Tagungen oder Workshops gelten als „Veranstaltungen“.

VERANSTALTUNGEN IN AUSSENBEREICHEN VON MUSEEN (ART. 14)

Für Veranstaltungen im Freien kann darauf verzichtet werden, den Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat zu beschränken, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Die maximale Anzahl Personen (Besucher:innen oder Teilnehmende) beträgt 300.

Die Besucher:innen oder Teilnehmenden tanzen nicht.

PERSONALSCHUTZ UND FRAGEN ZUR ZERTIFIKATSPFLICHT VON MITARBEITENDEN (ART. 25)

Die Museen sorgen dafür, dass das Personal die Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Distanz einhält.

In Innenräumen besteht ab zwei Personen eine Masken-, jedoch keine allgemeine Zertifikatspflicht für Mitarbeitende. Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Personen, bei denen aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann oder gemäss Art. 6, Abs. 2 keine Maske tragen müssen.

Der/die Arbeitgeber:in darf das Vorliegen eines Zertifikats bei seinen Mitarbeitenden überprüfen, wenn dies der Festlegung angemessener Schutzmassnahmen oder der Umsetzung des Testkonzepts dient. Dazu gelten separate Regelungen

(Art. 25, Absatz 2ter):

Die Mitarbeiter:innen sind im Vorfeld anzuhören.

Das Ergebnis der Überprüfung darf nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Die Massnahmen sind schriftlich festzulegen.

Gilt eine Zertifikatspflicht für Mitarbeiter:innen, muss das Unternehmen regelmässig Tests anbieten oder die Testkosten übernehmen.

Ohne Zertifikatspflicht muss der/die Arbeitgeber:in die Testkosten nicht übernehmen.

KANTONALE ZUSTÄNDIGKEITEN UND KONTROLLE (ART. 2, ART. 22, ART. 23, ART. 24, ART. 28)

Die Kantone können zusätzliche Vorschriften erlassen. Massnahmen im Bereich der obligatorischen Schule und der Sekundarstufe II fallen in die Zuständigkeit der Kantone.

Die Kantone sind für die Kontrolle der Institutionen zuständig. Die Museen sind verpflichtet, den zuständigen kantonalen Behörden auf Anfrage ihr Schutzkonzept vorzulegen. Der Empfang muss daher jederzeit Zugang zum aktuellen Schutzkonzept haben. Es sind Geldbussen vorgesehen.

Im Rahmen der Zugangskontrolle gesammelte personenbezogene Daten werden weder verarbeitet noch aufbewahrt.

Verantwortlich für die Umsetzung dieses Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden:
Ramon Zangger, Stiftungsratspräsident Fundaziun La Tuor Samedan